

vorläufig

A1 – Fachkräfteservice Schleswig-Holstein – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung	
Vorläufige Bescheinigung über gewährte „De-minimis-Beihilfen“ im Rahmen des Projekts	
Projektname	
Projektnummer	
Projektträger	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	
Beratenes Unternehmen	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	

Ihr Unternehmen wird im Rahmen des o. g. Projektes gefördert. Hierbei handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ gemäß

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen,
- der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Für das Jahr	wird Ihnen voraussichtlich eine „De-minimis-Beihilfe“
in Höhe von	Euro gewährt.
Nach Abschluss des Projekts erhalten Sie eine Bescheinigung über die tatsächlich gewährte Beihilfe.	

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel Projektträger

Der Höhe Ihrer „De-minimis-Beihilfe“ liegt folgende Berechnung zugrunde:

$$\text{Beihilfebetrags pro Stunde} = \frac{\text{Summe an bewilligten Fördermitteln aus dem Landesprogramm Arbeit (ESF- und Landesmitteln)}}{\text{Gesamtstunden des im Projekt eingesetzten Personals gemäß Bewilligung (1 Vollzeitstelle = 1.720 Stunden)}}$$

*Subventionswert = für das Unternehmen voraussichtlich aufgewendete Stunden an Beratung, ggf. Begleitung * Beihilfebetrags pro Stunde*

Hinweise:

Diese Bestätigung ist von den Unternehmen

- vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren,
- auf Anforderung den Prüfinstanzen, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, der Prüfbehörde für den ESF Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde für den ESF Schleswig-Holstein, der Verwaltungsbehörde für den ESF Schleswig-Holstein sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein, innerhalb von einer Woche vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.